

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 5. Juli 1989

2016. Nutzungsplanung Stäfa (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 4700/1986 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Stäfa. Mit Beschluss vom 20. März 1989 änderte die Gemeindeversammlung Stäfa die Zonengrenze im Gebiet Bürgistobel-Dorfhalden geringfügig und setzte dort neu eine Waldabstandslinie fest. Da gegen diese Beschlüsse laut Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Meilen vom 25. April 1989 sowie der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 5. Mai 1989 keine Rekurse erhoben wurden, ersucht der Gemeinderat Stäfa mit Schreiben vom 10. Mai 1989 um die Genehmigung dieser Ergänzungen.

Mit Beschluss Nr. 761/1989 genehmigte der Regierungsrat nachträglich die Festlegungen für verschiedene Grundstücke, über die im Rechtsmittelverfahren rechtskräftig entschieden wurde. Irrtümlich unterblieb dabei die Genehmigung der Festlegung für das Grundstück Kat.-Nr. 2055 im Gebiet Platten (BRKE 271/272/1987). Mit demselben Beschluss wurde festgestellt, dass unter anderem die Festlegung der Gewässerabstandslinie für das Grundstück Kat.-Nr. 9961 infolge eines hängigen Rekurses offen sei. Die Gemeindeversammlung Stäfa vom 20. März 1989 beschloss, den beim Regierungsrat vorsorglich eingereichten Rekurs zurückzuziehen und auf den Erlass einer Gewässerabstandslinie für die Grundstücke Kat.-Nrn. 9961 und 9963 zu verzichten. Da gemäss § 67 PBG die Festlegung von Gewässerabstandslinien fakultativ ist, bedarf dieser Beschluss keiner Genehmigung.

Schliesslich beantragt der Gemeinderat Stäfa die nachträgliche Genehmigung der Freihaltezone für die Grundstücke Kat.-Nrn. 1660 (Böllengarten) sowie 7786 und 5539 (Reesenrain). Die Gemeinde Stäfa hat in der Zwischenzeit diese Grundstücke erworben, so dass der beim Regierungsrat hängige Rekurs gegenstandslos geworden ist.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Stäfa vom 4. Juli 1985 getroffenen Festlegungen (Reservezone für das Grundstück Kat.-Nr. 2055 im Gebiet Platten; Freihaltezone für die Grundstücke Kat.-Nrn. 1660, Böllengarten, sowie 7786 und 5539, Reesenrain) werden nachträglich genehmigt.

II. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Stäfa vom 20. März 1989 festgesetzten Änderungen an der Nutzungsplanung (geringfügige Korrektur der Zonengrenze im Gebiet Bürgistobel-Dorfhalden; Festsetzen einer Waldabstandslinie im Bürgistobel) werden genehmigt.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Stäfa, 8712 Stäfa (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes), die

Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an
die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 5. Juli 1989

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi